

Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Raben Steinfeld

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) i. V. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld am 18.02.2008 folgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Versammlungsraumes mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten und Flure, nachfolgend Gemeinderäume genannt. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung von Einwohnerversammlungen, Gemeindevertreterversammlungen, Sitzungen der Ausschüsse und Bürgermeistersprechstunden sowie der Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzung hat absolute Priorität.
- (2) Die Gemeinderäume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Raben Steinfeld.
- (3) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie volljährigen Einwohnern der Gemeinde Raben Steinfeld für Familienfeiern sowie zur Durchführung von Tagungen gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Ostufer Schweriner See für die Gemeinde Raben Steinfeld voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Ostufer Schweriner See gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (3) Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 2 Abs. 4 eine langfristige Nutzungsvereinbarung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung des Amtes Ostufer Schweriner See ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.

- (6) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern, durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird, der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.
- (7) Die Amtsverwaltung unterrichtet den Bürgermeister über die erteilten Benutzungsgenehmigungen.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Gemeinderäume stehen durchgehend zur Verfügung, ausgenommen der Zeitraum von 02:00 – 08:00 Uhr (Nachtruhe). Nutzungen sind zu beenden bzw. für diesen Zeitraum zu unterbrechen. Bei Nutzung nach 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Lautstärkengrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten sind. Zusätzlich sind ab 22:00 Uhr die Fenster zu schließen.
- (2) Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich – rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 5

Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst den Versammlungsraum, die sanitären Einrichtungen, die Flure, das Treppenhaus sowie die Küche. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen von dieser Bestimmung kann das Amt Ostufer Schweriner See nach pflichtgemäßen Ermessen zulassen.

§ 6

Verpflichtung des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel von der vom Bürgermeister der Gemeinde Raben Steinfeld beauftragten Person oder in Ausnahmefällen vom Bürgermeister der Gemeinde zu holen.
- (2) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See zu benennen ist.
- (3) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich als Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt sind. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Versammlungsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden. Der Versammlungsraum und die Einrichtung gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

- (5) Musikübertragungen oder –Aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (6) Aus Gründen des Nichtraucherschutzes ist das Rauchen in den unter § 5 (1) genannten Räumen, mit Ausnahme des Treppenhauses und der Fahrzeughalle, nicht gestattet. Der Benutzer hat für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Versammlungsraum als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass dieser nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein gereinigt ist.
- (8) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Versammlungsraumes entstehen, sind unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (9) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag, der vom Bürgermeister beauftragten Person oder in Ausnahmefällen dem Bürgermeister der Gemeinde nach Rücksprache zurückzugeben.
- (10) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (11) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Gemeinderäumen übt der Bürgermeister aus.
- (2) Vertreter der Amtsverwaltung und/oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird und/ oder
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten).

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter im Schadensfall gegenüber der Gemeinde Raben Steinfeld und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Raben Steinfeld und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Raben Steinfeld bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.

- (4) Vom Amt Ostufer Schweriner See kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind.
- (5) Vom Amt Ostufer Schweriner See kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühr entsteht
 - (a) mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung
 - (b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (2) Werden einem Veranstalter die Gemeinderäume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzergebühr wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Ostufer Schweriner See zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde oder der Amtsverwaltung zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Nutzungsgenehmigung durch das Amt Ostufer Schweriner See widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 12

Gebührenhöhe

- Nutzung gem. §2 Abs. 1 und durch gemeinnützig eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Raben Steinfeld sowie durch das Amt Ostufer Schweriner See
→ **gebührenfrei**
- Nutzung für Familienveranstaltungen, wie Geburt, Taufe, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe, Verlobung, Eheschließung sowie Alters- und Ehejubiläen und andere Veranstaltungen.
→ **150,00 Euro/Tag (Tag = 18 Std.) bzw. 16,00 Euro/Std.**

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Raben Steinfeld vom 13.01.1999 und die Benutzungsgebührensatzung für das Gemeindezentrum Raben Steinfeld vom 13.01.1999 sowie die 1. Änderung vom 07.11.2001 außer Kraft.

Raben Steinfeld, den 11.03.2008


Kobi
Bürgermeister

